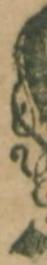


Wf
1564



Q. K.



Q. K.



Ordnung/



A  **Lees mit den Ar-**
men/so das Allmosen für den Thüren
suchen/zu halten.



Allenburge/
 In Fürstl. Sächsl. Officin,
 ANNO M DC XXXIIX.



1600
BIBLIOTHECA
SACRÆ
CATHEDRALIS
SILVÆSTRIÆ
MAGNÆ
SACRÆ
CATHEDRALIS
SILVÆSTRIÆ
MAGNÆ
SACRÆ
CATHEDRALIS
SILVÆSTRIÆ
MAGNÆ



BIBLIOTHECA
SACRÆ
CATHEDRALIS
SILVÆSTRIÆ
MAGNÆ

Silvæstropolis
Bibliotheca Sacrae
Cathedralis
MDCXXXII





S wissen / Daß vff des Durch-
lauchtigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn Johann Philipsen /
Herzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve
vnd Berg / Landgraffen in Düringen /
Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck
vnd Ravenspergk / Herrn zu Ravenstein / ic. vor
sich / vnd Hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden viel-
geliebten Herrn Brudern vnd Bevattern / des auch
Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm / Herzogen zu
Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / ic. Unsern
gnädigen Fürsten vnd Herrn / empfangenen son-
derbahren gnädigen Befehlich / zu vnterthäniger
Folge / Wir / der Amptschöffer vnd der Rath alhier
zu Altenburg / Wie vnd welcher Gestalt das öffent-
liche Betteln vor den Häusern abgeschafft / dar-
gegen aber die armen nothleidenden vnd gebrech-
liche Personen nach Nothdurfft vnterhalten / vnd vor
dieselben das Almosen wöchentlich gesamblet vnd
außgetheilet werden möge / am 24. Maij des 1636.
Jahres vns einer gewissen Ordnung verglichen /
solche auch alsobalden publiciret vnd zu Wercke ge-
richtet / mit dem Vorbehalt / dieselbe nach Ende-
A ij rung

nung der Zeiten zu verbessern vnd zu endern / oder
gänzlich anffzuheben.

Wann dann der gerechte Gott vmb unserer
Sünde willen mit den hochschädlichen Kriegs Wes-
sen vnd Landverderben / viel benachbarte Orte vnd
Lande ferners heimgesuchet / dadurch sich das Ar-
mut an diesen Orten sehr heuffet; Als haben wir
nicht allein solche Ordnung repetiren vnd wieder-
holen / sondern auch in etlichen Puncten emendiren
vnd verbessern wollen / wie folget:

1.
Stlich vnd vor allen dingen sol
man starcke Bettler nicht dulden: Derowegen dan
die Obrigkeit fleißige Dffsicht haben sol / daß sie den star-
cken vnd gesunden Manns: vnd Weibs Personen weder vor
sich noch ihre Kinder zu betteln verstaten.

2. Würde aber / zum Andern / jemand vnter den star-
cken frembden vnd einheimischen Leuten krank werden /
vnd sein Brodt nicht verdienen können: Soll sich derselbe
bey denen hierzu verordneten Personen anmelden lassen /
Vnd wenn sein Zustand durch eingenommene Kundschaft
also befunden / ihme / biß zur restitution, das Allmosen ge-
reicht werden.

3. Hätte auch / Drittens / einer viel Kinder / so ihme zu
ernehren unmöglich / köndte demselben / nach befindung / et-
was gegeben werden.

4. Was

oder
serer
Bes
e vnd
Ar
wir
eders
diren

4. Was/vors Vierdte / arme nothleidende Personen /
welche ihr Brodt nicht verdienen können / wie auch not-
dürfftige arme Witwen vnd Waisen belanget / Soll man
zwar denselben das Allmosen williglich reichen / sie aber vor
den Thüren nicht betteln lassen.

5. Vnd damit es hierinn ordentlich zugehen möge :
So soll / zum Fünfften / jedermanu durch die Pfarrer von
der Cantzel fleißig erinnert vnd ermahnet werden / Daß er
nach seinem Vermögen / zu Erhaltung der Armen / wö-
chentlich etwas an Brodt vnd Gelde willig dargebe.

6. Darauß sollen / vors Sechste / der KastenKnecht /
beneben den Bettelbögten verordnet / vnd ihnen etzliche
Männer oder Weiber auß den armen Leuten / welche das
Allmosen tragen / zugegeben werden / die sollen wöchentlich
zweymal / Nemlichen Mittwochen vnd Sonnabends nach
Mittage die Allmosen von Haus zu Hause in der gantzen
Stadt einsambeln / vnd solche denen hierzu deputirten
Spendidorn einhändigen, auch das eingesamlete Geld /
in verschlossenen Büchsen ihnen zustellen. So aber die Zahl
der Bettler abnehmen / sol alsden nur einmal in der Woche
die Einsammlung geschehen / Auch / wann sich die Fremb-
den wieder nach Hause beggeben / diese extraordinari Spen-
de gänzlich eingestellt vnd auffgehoben werden.

7. Vnd damit niemand zur Ungebühr beschweret / die
dürfftigen Armen / auch nicht Noth leiden müssen / soll durch
die hierzu verordnete Personen von Haus zu Hause / von

Al in einem

einem jeden HausWirt vnd Hausgenossen/ wie viel er die Woche gutwillig den Armen an Brodt oder Geld stewart wolle/ vernommen/ solches in ein ordentlich Register verzeichnet/ vnd dann wöchentlich auff zweymal abgefodert werden.

8. Wården / sich zum Achten / etzliche so Unchristlich vnd vnbarhertzig erweisen/ vnd hindan gesetzt der Christlichen Liebe / nach ihrem Vermögen/ auß gutem Willen/ nichts geben wollen/ dieselben sollen auffgezeichnet vnd deswegen fleissig erinnert / auch so man eine Halbstarrigkeit bey ihnen findet/ der Gebühr nach/ von der Obrigkeit/ andern zum Abschew / gestraffet werden.

9. Zu Spendidorn vnd Auftheilern der Allmosen/ sollen/ vors Neundte/ gewisse Personen gebraucht werden.

10. Dieselben sollen/ Zehntens/ die armen Leute Sonntags vnd Donnerstags durch zweene Bettelvögte/ vor das Schießhaus vor dem Johannis Thor allhier/ bescheiden/ die starcken faulen Bettler von den armen Nothleidenden vnd Gebrechlichen sondern/ jene ab: vnd zur Arbeit weisen/ diese aber entweder auffschreiben / oder ihnen ein gewis Zeichen geben / vnd nach verrichteten Gebet/ die Allmosen vnter sie/ der Billigkeit nach/ an Brodt vnd Selde außtheilen.

11. Damit auch / zum Eilfften / diese Stadt mit den Armen nicht oberhäuffet werde / so sol die Wache in den Thoren frembde Bettler ohne Unterscheid/ sonderlich mit den Betten vnd ihren Geräthe nicht einlassen/ sondern ihre Testimonia an gehörnde Orter vbergeben/ vnd darauff Bescheides gewarten.

12. Obs

12. Obgedachte zween Bettelbögte sollen / Zwölfften /
in der Stadt vnd vor den Thoren fleißige Wffsicht vff die
Bettler haben / vnd dieselben von den Häusern abtreiben /
auch deswegen aus dem KirchKasten besoldet werden.

13. Es sollen auch / zum Dreyzehenden / die Todtengräs
ber niemand von Land Bettlern her bergen / er bringe some
denn ein Zeichen vom Kasten Herrn / vnd so dann dieselbe
vber zween oder drey Tage nicht auffhalten.

14. Würden auch / zum Vierzehenden / solche Land
Bettler sich vor die Scheunen legen; so sol der Schösser vnd
Rath allhier dieselben / wie bräuchlich / fortschaffen vnd fort
treiben lassen.

15. Dem frembden Armuth aber kōndte man / zum
Funffzehenden / eine gewisse Zeit / binnen welcher sie sich
allhier noch auffhalten möchten / setzen; Hernacher sie in ihr
Land wieder zu ziehen / ermahnen.

16. Würden auch / vors Sechzehende / der Armen so viel
seyn / das sie alle alhier füglich mit Arbeit oder Almosen
nicht möchten versehen noch erhalten werden / kōndte man
etlichen ansagen / das sie sich in die benachbarten Städte be
geben / vnd ihre Arbeit oder Almosen daselbst suchen solten.

17. Sonsten / zum Siebenzehenden / die hiesigen Hauß
Armen / auch Witben vnd Waisen belangend / bleibet es bey
der allbereit allhier angestellten Verordnung nicht vns
billich.

18. Ober dieses sol / zum Achzehenden / die Obrigkeit
die jenigen / so Brieff vnd Siegel vnd andere Kundschafften
vorzu

147
1564
67

vorzulegen / fleißig examiniren, vnd wenn dieselben richtig befunden / ihnen ein Almosen aus den Kirchen Kasten reichen / vnd so dann wieder fortziehen lassen.

19. Denen aber / Neunzehentens / so durch Frewerboth oder andere erschreckliche: auch Kriegesfälle vmb ihre Nahrung kommen / vnd deswegen gute warhafftige Zeugnuß fürlegen können / Auch zuvor alhie nicht gesamlet haben; sol vor den Kirchthüren in gewöhnlichen Kästlein / das Almosen gegeben werden; Welches aber die Pfarrer auff der Cantzel zuvor verkündigen / vnd die Zuhörer zu einer milden Hülffe / nach jedes Vermögen / ermahnen sollen.

20. Es kan auch nach gelegenheit solchen dürfftigen Leuten ein Zettel an die Pastores, ihnen auß den Kirchen Kasten zu steyren / gegeben / vnd hierüber ihre Namen / damit sie nicht zum öfftern mal an einen Ort kommen / aufgezeichnet werden.

21. Vnd sol / zum Ein vnd zwanzigsten / hierdurch das Anlauffen / Bettlen vnd verdriehliche Beschrey auff den Gassen gantzlich eingestellet vnd abgeschaffet seyn.

22. Wie es aber endlich / vnd zum Zwöy vnd zwanzigsten / auff den Dörffern zu halten / damit die Bawren so hoch nicht beschweret; Sol deswegen auß dem Almpf alhier gebüheliche Ordnung angestellet werden / Datum

Altenburgk / am 27. Julii, Anno
1638.

1638

n rich
Kasten

er noth
Nab
agnuß
haben;
s All-
uff der
er mil-

ftigen
rchen
n / das
/ auffo

ch das
ff den
nztige
ren so
alhier

ny
o 156
allid
e
of 156

ULB Halle 3
004 973 275



VDA7





Q. K. 122, 48.

Ordn

Vees
men/so das Allme
suchen/3



Allcen
In Fürstl. D
ANNO M D

